

**Bebauungsplan Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“****Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB**

über die Art und Weise der Berücksichtigung der
Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

1. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0828 ist die planungsrechtliche Absicherung des Ausbaus der Straßenverkehrsfläche. Zum Zeitpunkt der Planerstellung liegt für den Großteil des Gebietes bereits die Nutzung als Straßenverkehrsfläche vor. Der Ausbau des Teilabschnittes 1. Querweg soll auf einem Teilabschnitt insbesondere der Erschließung der angrenzenden Gewerbebetriebe sowie auch der Landwirtschaft dienen. Bei einem dieser Gewerbebetriebe handelt es sich um einen im Gewerbegebiet Riepe-Leegmoor ansässigen großen Produzenten von Heimtiernahrung. Der Betrieb verfügt dort an seinem Betriebssitz über eine zusammenhängende Betriebsfläche von ca. 14 ha. Ein erheblicher Teil der Betriebsfläche wird als Produktionsfläche genutzt. Aktuell finden für diesen Betrieb umfangreiche bauliche Maßnahmen zur Produktionserweiterung statt, die dazu führen, dass die Produktionskapazität für Heimtiernahrung erhöht werden kann. Der gesamte Lkw-Verkehr zum und vom Betriebssitz dieser Firma wird derzeit ausgehend von der Friesenstraße (Landesstraße 1) über die internen Erschließungsstraßen des Gewerbegebietes Riepe-Leegmoor (Gutenbergstraße/ Dieselstraße) abgewickelt. Die Gemeinde und der o. a. Gewerbebetrieb planen eine Entlastung der Verkehrsströme insbesondere auf der Gutenbergstraße. Dies soll über den Ausbau einer Teilstrecke des 1. Querweges mit der Neuorganisation des betrieblichen Lkw-An- und Abgangsverkehrs erfolgen.

Um den künftigen Lkw-Verkehr aufnehmen zu können, müsste der 1. Querweg etwa ab Einmündung Gutenbergstraße auf einer Länge von etwa 450 Meter in nordöstlicher Richtung auf ca. 7 Meter Fahrbahnbreite ausgebaut werden. Neben der Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb des Gewerbegebietes würde ein entsprechend ausgebauter 1. Querweg auch anderen Betrieben zur besseren Erschließung dienen und würde die Möglichkeit eröffnen, künftig noch weitere Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan am 1. Querweg als Gewerbefläche dargestellt sind, verkehrlich zu erschließen.

Entsprechend wird der Ausbau des Teilabschnittes 1. Querweg vorgesehen. Somit ergibt sich ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“ notwendig.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilabschnitt der bestehenden Straße 1. Querweg, der zur Erschließung der angrenzenden Gewerbebetriebe ausgebaut werden soll. Neben der Inanspruchnahme der bestehenden Straße werden für den Ausbau südliche Straßenrandbereiche einschließlich der Straßenseitengäben und angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht und überbaut. Der Ausbau der Straße beinhaltet somit den Verlust der Straßenseitenränder sowie der offenen Grabenbereiche, die südöstlich angrenzenden Ackerflächen und die Ackerbrache / Waldacker im Bereich des Stillgewässers werden für die Anlage der geplanten Gräben und Seitenräume beansprucht. Die Auswirkungen zur Umsetzung der Planung umfassen die Inanspruchnahme und dauerhafte Versiegelung der bisherigen Straßensäume und Gräben und die Erweiterung des Straßensaums auf angrenzende Nutzflächen. Insgesamt ist eine Erhöhung der Versiegelung und Umnutzung der angrenzenden Flächen als Straßenseitenraum erforderlich.

Mit der Inanspruchnahme und Versiegelung kommt es zu einem Verlust der bisherigen offenen Straßenrandstrukturen und der Umnutzung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Insbesondere die Versiegelung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen mit Betroffenheiten von Tieren, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden. Durch die Neuanlage offener Grabenbereiche und insbesondere durch den Erhalt der Seitenraumstrukturen im Norden der Straße können die Beeinträchtigungen gemindert und vermieden werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen umfassen den Ausbau eines vorhandenen Weges zur Verminderung größerer Flächeninanspruchnahmen, den Erhalt des nördlichen Straßenseitenraumes einschließlich Übernahme einiger Straßenbäume und des Straßenseitengrabens sowie Neuanlage von offenen, straßenparallelen Gräben, sofern es der Flächenzuschnitt zulässt. Der darüber hinaus verbleibende Eingriff wird außerhalb des Plangebietes innerhalb der Poolfläche Lübbertsfehn ausgeglichen. Eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ergibt sich auf Grundlage der bestehenden Straßenanlage und aus der Vorbelastung durch die bestehenden umliegenden Gewerbegebiete nicht. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur und Sachgüter werden nicht prognostiziert.

3. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** wurden die eingegangenen Stellungnahmen wie nachfolgend zusammengefasst berücksichtigt:

Der Landkreises Aurich fordert eine Prüfung der Böden aufgrund eines Verdachtes auf sulfatsaure Böden und gibt Hinweise zu hohen Verdichtungsempfindlichkeiten im Geltungsbereich. Außerdem weist der Landkreis auf die Notwendigkeit eines wasserbehördlichen Genehmigungsverfahrens für die Verlegung/Verrohrung des Grabens und die Notwendigkeit eines vollständigen Umweltberichtes und einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung hin. Die Forderungen und Hinweise wurden in Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung ergänzt. Hinweise der Versorgungsträger zu Leitungen und Anlagen stehen der Planung nicht entgegen und werden für die Umsetzung berücksichtigt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gibt ebenfalls Hinweise zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und zu sulfatsauren und kohlenstoffreichen Böden und fordert eine Bodenprüfung; die Planzeichnung und die Begründung wurden entsprechend ergänzt. Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung konnte die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung aufgrund nicht erfüllter Anforderungen an die Planunterlage nicht zusagen. Die Planunterlage wird ausgetauscht. Die Ostfriesische Landschaft gibt Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern, welche zur Kenntnis genommen werden. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie die Autobahn GmbH des Bundes geben Hinweise zur Beeinträchtigung ihrer Anlagen, die zur Kenntnis genommen werden. Der Entwässerungsverband Oldersum gibt Hinweise zu bestehenden Gräben, die zur Kenntnis genommen werden.

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** wurden die eingegangenen Stellungnahmen wie nachfolgend zusammengefasst berücksichtigt:

Der Landkreis Aurich hat auf ein teilweise im Geltungsbereich befindliches planfestgestelltes Gewässer hingewiesen und erhebt Bedenken bezüglich eines Schadstoffeintrags in das Gewässer sowie zu Sicherheits- und geotechnischen Risiken aufgrund der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche in

direkter räumlicher Nähe. Der Landkreis formuliert Auflagen und Hinweise, die berücksichtigt und in den Ausführungsplänen redaktionell angepasst werden. Die Bilanzierung und Kompensation werden geringfügig angepasst. Hinweise der unterschiedlichen Versorgungsträger stehen der Planung nicht entgegen und werden für die Umsetzung berücksichtigt. Die Ostfriesische Landschaft gibt Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern, welche zur Kenntnis genommen werden. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf die Auswertungsmöglichkeiten zum Baugrund im NIBIS Kartenserver hingewiesen

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung dient der Erweiterung der bestehenden Straße. Vor dem Hintergrund der Nähe zu den Gewerbegebieten und zur Biogasanlage drängt sich eine anderweitige Planung nicht auf. Die Aufteilung der Verkehrsfläche berücksichtigt die vorhandene landschaftliche Ausprägung, insbesondere die Berücksichtigung der Straßenbäume im Norden. Auch das an den Geltungsbereich angrenzende Stillgewässer im Nordosten erfordert eine Anpassung, um die Gewässerrandstrukturen nicht zu beeinträchtigen, bzw. einen Zulauf über die Gräben in das Gewässer zu vermeiden. Daher wird in diesem Abschnitt der zu verlegende Graben verrohrt.

Ihlow, den 14.07.2026




Der Bürgermeister
(Ulrichs)